

## **Geschwindigkeitsbeschränkung auf Überkopfportalen bei LKW-Kontrollplatz Kematen (A8 Innkreisautobahn): Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde dem Grunde nach ab**

Am LKW Kontrollplatz Kematen an der A8 der Innkreisautobahn werden regelmäßig Kontrollen von Schwerfahrzeugen durchgeführt. Die Verkehrsausleitung auf den Kontrollplatz und von diesem heraus erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit mittels Überholverbot sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen (in drei Schritten auf 100, 80 und 60 km/h) auf den Überkopfportalen über Wechselverkehrszeichen.

Eine PKW-Lenkerin wurde während einer Ausleitung von Lastkraftwagen von einer Radarkontrolle bei einer angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h im betroffenen Streckenabschnitt auf dem linken Fahrstreifen mit 114 km/h erfasst. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen verhängte für diese Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe in der Höhe von € 255,-. Ein etwaiger Führerscheinentzug war nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Gegen diesen Bescheid erhob die Lenkerin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und begehrte dessen Aufhebung. Insbesondere brachte sie vor, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung nur für den rechten Fahrstreifen angezeigt gewesen wäre und nur für den auf den Kontrollplatz auszuleitenden LKW-Verkehr gegolten habe.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerde dem Grunde nach abzuweisen war.

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war zum einen die Frage, ob die Verkehrsbeschränkung (Geschwindigkeitsbeschränkung) berechtigt und zum anderen, ob die Anzeige auf den Überkopfportalen aktiv war.

Die Organe der Straßenaufsicht sind bei Amtshandlungen - wie etwa beim Anhalten von Fahrzeugen - berechtigt, aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Verkehrsbeschränkungen (zB Geschwindigkeitsbeschränkungen) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. An der Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen besteht nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung auch kein Zweifel. Die Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie die Videoaufzeichnung des Streckenabschnittes ergaben, dass die Ausleitung und die damit einhergehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen aktiviert waren und es keinen ersichtlichen Grund für die Annahme gab, dass die Verkehrsbeschränkung nur für einen eingeschränkten Fahrzeugkreis (im gegenständlichen Fall die Lastkraftwagen) bestimmt war.

Da die Geschwindigkeitsbeschränkung somit ordnungsgemäß kundgemacht war, war die Beschwerde dem Grunde nach abzuweisen. Allerdings war die Strafe aufgrund der Umstände des vorliegenden Falles herabzusetzen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-602878](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).